

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Dezember 2016

**1239. Kantonale Volksabstimmung vom 27. November 2016;
Feststellung der Rechtskraft der Ergebnisse**

Am 27. November 2016 fand die kantonale Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. Planungs- und Baugesetz
(Änderung vom 29. Februar 2016; Umsetzung der Kulturlandinitiative)
(ABI 2016-03-11)
2. Kantonale Volksinitiative «Schutz der Ehe» (ABI 2014-10-31)

Der Zusammenzug der durch die Wahlbüros ermittelten Auswertungsergebnisse wurde am 9. Dezember 2016 im Amtsblatt gemeindeweise veröffentlicht (ABI 2016-12-09).

Einsprachen gemäss § 10d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 sind innert der mit der Veröffentlichung der Ergebnisse angesetzten Frist von fünf Tagen keine erhoben worden. Die veröffentlichten Auswertungsergebnisse sind demnach unverändert geblieben.

Gestützt auf § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) hat der Regierungsrat demzufolge als wahlleitende Behörde die Rechtskraft der Ergebnisse dieser kantonalen Volksabstimmung festzustellen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird festgestellt, dass die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 27. November 2016 gemäss den im Amtsblatt (ABI) vom 9. Dezember 2016 veröffentlichten Ergebnissen (ABI 2016-12-09) folgende Vorlagen rechtskräftig abgelehnt haben:

- Planungs- und Baugesetz
(Änderung vom 29. Februar 2016; Umsetzung der Kulturlandinitiative)
(ABI 2016-03-11)
- Kantonale Volksinitiative «Schutz der Ehe» (ABI 2014-10-31)

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Baudirektion, Direktion der Justiz und des Innern sowie an das Statistische Amt.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi